

Stadt Ingolstadt  
 Amt für Kinderbetreuung und -bildung

**Synopse zur Änderung der Gebührensatzung**

Satzung vom 01.09.2022	Änderung zum 01.09.2024
<p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b></p> <p>Gebührensschuldner/innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten, einen Kinderhort, eine Kinderkrippe oder in eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner/innen sind Gesamtschuldner.</p> <p><b>§ 3 Gebührentatbestand</b></p> <p>(3) Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr gilt:</p> <p>Für bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Pauschalen erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 5 Ausfalltage 25%</li> <li>• bis zu 10 Ausfalltage 50%</li> <li>• bis zu 15 Ausfalltage 75%</li> <li>• 16 bis 20 Ausfalltage 100%</li> </ul> <p><b>einer einzigen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2.</b></p>	<p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner/-innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten, einen Kinderhort, eine Kinderkrippe oder in eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen ist. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/-r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/-r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.</p> <p><b>§ 3 Gebührentatbestand</b></p> <p>(3) Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr gilt:</p> <p>Für bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden folgende Pauschalen <b>einer einzigen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2</b> erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 5 Ausfalltage 25%</li> <li>• bis zu 10 Ausfalltage 50%</li> <li>• bis zu 15 Ausfalltage 75%</li> <li>• 16 bis 20 Ausfalltage 100%</li> </ul>

Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Ausfalltage an üblichen Öffnungstagen im jeweiligen Kindergartenjahr. Bei mehr als 20 Ausfalltagen an üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt jeweils die Erstattung einer vollen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 zzgl. des Prozentsatzes für die darüber hinausgehenden Ausfalltage (z. B. bei 25 Ausfalltagen 125% einer einzigen Monatsgebühr).

Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde.  
Bezüglich einer vorübergehenden Schließung an bis zu zwei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenerstattung.

#### **§ 4 Höhe der Gebühr**

(6) Ferienbetreuungszeiten von Schulkindern in Horten oder in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung werden gesondert abgerechnet. Hier ist die Differenz zwischen der täglichen Regelbetreuungszeit und der längeren Ferienbetreuungszeit zu zahlen.

Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Ausfalltage an üblichen Öffnungstagen im jeweiligen Kindergartenjahr. Bei mehr als 20 Ausfalltagen an üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt jeweils die Erstattung einer vollen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 zzgl. des Prozentsatzes für die darüber hinausgehenden Ausfalltage (z. B. bei 25 Ausfalltagen 125% einer einzigen Monatsgebühr).

Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde.  
Bezüglich einer vorübergehenden Schließung an bis zu zwei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenerstattung.

**Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt einmal jährlich für das gesamte Kindergartenjahr, zusammen mit der Essensabrechnung für August. Die Wertstellung erfolgt im Folgemonat.**

#### **§ 4 Höhe der Gebühr**

(6) Ferienbetreuungszeiten von Schulkindern in Horten oder in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung werden gesondert abgerechnet. Hier ist die Differenz zwischen der täglichen Regelbetreuungszeit und der längeren Ferienbetreuungszeit zu zahlen.

**Sofern eine Betreuung in der Ferienzeit erwünscht ist, sind im Kalenderjahr mindestens 15 Ferienbetreuungstage zu buchen. Ausnahmen sind nur für Neuaufnahmen bzw. bei Austritten möglich.**

**§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr für den Folgemonat fällig.

(2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu zahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühr wird monatlich im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Stadtkasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung wird per Lastschrift erhoben. Ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat ist zu erteilen.

(3) Die Besuchsgebühr ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu entrichten. Ratenzahlung ist nicht möglich.